

	SWB-EN/TBM-Hi	Stand: 04/2019
	<b>Vertrag</b>	
	<b>Netzanschlussvertrag Strom (für höhere Spannungsebenen)</b>	

Zwischen

Stadtwerke Burg Energienetze GmbH

Niegripper Chaussee 38a

39288 Burg

BDEW-Codenummer: 9900992000004

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand .....	3
§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen.....	3
§ 3 Baukostenzuschuss.....	3
§ 4 Vertragsdauer, Kündigung .....	3
§ 5 Allgemeine Bedingungen.....	4
§ 6 Anlagen .....	4

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
  - a. Anschlussnutzung,
  - b. Netznutzung sowie
  - c. Belieferung mit elektrischer Energie.
3. Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben.
4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

## § 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

1. Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
2. Die Netzanschlusskosten
  - ergeben sich aus **Anlage 3**.
  - wurden bereits gezahlt.
3. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

## § 3 Baukostenzuschuss

1. Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) zu entrichten.
2. Der Baukostenzuschuss
  - ergibt sich aus **Anlage 3**.
  - wurde bereits gezahlt.

## § 4 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlusses.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
  - a. wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
  - b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
  - c. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

### **§ 5 Allgemeine Bedingungen**

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (**Anlage 4**), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.swbenburg.de](http://www.swbenburg.de) abgerufen werden können.

### **§ 6 Anlagen**

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
- b. Anlage 2: Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)
- c. Anlage 3: Darstellung Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss
- d. Anlage 4: Technische Mindestanforderungen
- e. Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

....., den ..... ....., den .....

.....

(Netzbetreiber)

.....

(Anschlussnehmer)